

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
50-18-00 / be-kr

Datum
12.06.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MJ) hat nach entsprechender Beschlussfassung durch das Kabinett den Entwurf des Gesetzes zur Ablösung des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in das Anhörungsverfahren gegeben.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das bestehende Frauenfördergesetz vom 27.05.1997, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 740 ff.), zu einem modernen Gleichstellungsgesetz für Frauen und Männer weiterzuentwickeln, um die beruflichen Chancen insbesondere von Frauen im öffentlichen Dienst zu verbessern. Der Gesetzentwurf trägt insofern den Anforderungen der Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 Rechnung.

Die Rechte der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Gleichstellungsaufgaben deutlich gestärkt, insbesondere durch die Einführung eines Klagerechts. Erforderlich wird zukünftig eine schriftliche oder elektronische Beteiligung. Aus diesem Grund wurde den Gleichstellungsbeauftragten ein Definitionsspielraum eingeräumt individuell zu bestimmen, an welchen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen sie beteiligt werden wollen.

Die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Teilzeit, Telearbeit und mobilem Arbeiten werden ausgeweitet, womit auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familien- sowie Pflegeaufgaben gefördert wird.

Vorgesehen ist auch eine Änderung von § 159 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dahingehend, dass nur Frauen kommunale Gleichstellungsbeauftragte sein können. Dies gilt auch für hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Die Position ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter soll auch weiterhin durch Männer bekleidet werden können, da dies die weiblichen Beschäftigten durch Wahl selbst bestimmen können.

In der Besetzung der Aufsichts- und wesentlichen Gremien gemäß Art. 1 § 13 des Gesetzesentwurfes wird nach dem Vorbild des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) eine gremienbezogene Betrachtung vorgenommen, um das Ziel der Koalitionsvereinbarung einer paritätischen Besetzung der Aufsichts- und wesentlichen Gremien zu erreichen. Parität erhält Priorität vor dem alternierenden Wechsel.

Mit Blick auf die in Art. 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs normierte Zielsetzung ist beabsichtigt, die Gleichstellungspläne stärker als bisher als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument zu nutzen und eine höhere Verbindlichkeit zu garantieren. Die Mindestanforderungen, die Gleichstellungspläne zu erfüllen haben, sollen in einer ergänzenden Verordnung geregelt werden.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Artikelgesetzes.

Der Gesetzesentwurf greift nach unserer ersten Durchsicht in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte, insbesondere die Personal-, die Organisations- und die Finanzhoheit der Kommunen ein und ist aus diesem Grund nicht vertretbar.

Ihre Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzesentwurf erbitten wir bis zum

26.06.2020,

um sie in unserer Stellungnahme gegenüber dem MJ berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage